# S 3 KR 236/20 ER

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---|---|
| Land | Baden-Württemberg |
| Sozialgericht | Landessozialgericht Baden-Württemberg |
| Sachgebiet | Krankenversicherung |
| Abteilung | 4 |
| Kategorie | Beschluss |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

### 1. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | S 3 KR 236/20 ER |
| Datum | 11.03.2020 |

### 2. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | L 4 KR 1229/20 ER-B |
| Datum | 23.07.2020 |

### 3. Instanz

| | |
|---|---|
| Datum | - |

Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Ulm vom 11. MÃ¤rz 2020 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Antragsgegnerin trÃ¤gt auch die auÃ□ergerichtlichen Kosten des Antragstellers im Beschwerdeverfahren. Im Ã□brigen sind auÃ□ergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I.

Zwischen den Beteiligten war im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes die GewÃ¤hrung einer individuellen Betreuung des Antragstellers wÃ¤hrend des Besuchs einer KindertagesstÃ¤tte (Kita) streitig.

Der 2019 geborene Antragsteller leidet an einer angeborenen schweren HÃ¤mophilie B (Bluterkrankheit). Durch diese BlutgerinnungsstÃ¶rung ist das Blutungsrisiko bei StÃ¼rzen und Verletzungen massiv erhÃ¶ht. Zur Prophylaxe von schweren Blutungen wurde beim Antragsteller eine vorbeugende intravenÃ¶se Substitution des fehlenden Gerinnungsfaktors begonnen.

Am 19. September 2019 beantragte der Antragsteller durch seine Mutter bei der Beigeladenen fÃ¼r die am 2. Januar 2020 geplante Aufnahme in der Kita W. eine Integrationshilfe und legte Bescheinigungen des Facharztes fÃ¼r Kinder- und Jugendmedizin Dr. J. vom 8. August 2019 vor, der fÃ¼r die Begleitung in der Kita eine zusÃ¤tzliche Integrationshilfe empfahl, da der erhÃ¶hte Aufwand, Gefahren durch Verletzungen jeglicher Art abzuwenden, mit dem Regelpersonal nicht ausreichend mÃ¶glich sei. Mit Schreiben vom 30. September 2019 leitete die Beigeladene den Antrag zustÃ¤ndigkeitshalber gemÃ¤Ã Â§ 14 Abs. 1 Satz 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) mit dem Hinweis an die Antragsgegnerin weiter, bei dem Antrag auf eine vollumfÃ¤ngliche Assistenz in der Kita handele es sich ausschlieÃlich um eine Leistung der medizinischen Rehabilitation im Rahmen der Behandlungssicherungspflege. Die Antragsgegnerin sei zustÃ¤ndiger RehabilitationstrÃ¤ger nach Â§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Â§ 5 Nr. 1 SGB IX.

Mit bestandskrÃ¤ftig gewordenem Bescheid vom 21. Oktober 2019 lehnte die Antragsgegnerin den Antrag ab. Eine Leistung der medizinischen Rehabilitation liege nicht vor und die Voraussetzungen des als Leistungsgrundlage allein in Betracht kommenden Â§ 37 Abs. 2 Satz 1 FÃ¼nftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) in Form spezieller Krankenbeobachtung seien nicht erfÃ¼llt. Die Leistungen der hÃ¤uslichen Krankenpflege setzten regelmÃ¤Ãig unmittelbar bei der Erkrankung und deren Behandlung an; demgegenÃ¼ber lÃ¶se die Erkrankung des Antragstellers selbst wÃ¤hrend der Zeit in der Kita grundsÃ¤tzlich keinen (weiteren) Behandlungsbedarf, insbesondere keine spezielle Krankenbeobachtung, aus.

Mit Schreiben vom 21. November 2019 wandte sich der Antragsteller erneut an die Beigeladene, bat um eine nochmalige PrÃ¼fung des Sachverhalts und fÃ¼hrte aus, bei der beantragten Leistung handele es sich nicht um eine vorrangig medizinische Versorgung. Beantragt seien Leistungen zur Teilhabe an Bildung, Leistungen zur Teilhabe an der Gesellschaft, Leistungen zur Verbesserung der MobilitÃ¤t und KrankheitsbewÃ¤ltigung. Mit Schreiben vom 5. Dezember 2019 leitete die Beigeladene auch diesen Antrag an die Antragsgegnerin weiter.

Mit Bescheid vom 7. Januar 2020 lehnte die Antragsgegnerin den Antrag ab. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus, Integrationsleistungen bzw. die Begleitung durch einen Integrationshelfer/Schulbegleiter seien generell keine Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Hierbei handele es sich um Eingliederungshilfen, fÃ¼r die der TrÃ¤ger der Sozialhilfe zustÃ¤ndig sei, der hier jedoch keine LeistungsmÃ¶glichkeit sehe. Soweit im Rahmen der hÃ¤uslichen Krankenpflege eine LeistungsmÃ¶glichkeit bestehe, lÃ¤gen die Voraussetzungen hierfÃ¼r nicht vor. Hiergegen erhob der Antragsteller Widerspruch.

Am 13. Januar 2020 beantragte er beim Sozialgericht Ulm (SG) darÃ¼ber hinaus, ihm im Wege der einstweiligen Anordnung eine Individualbegleitung in der Kita W. zu gewÃ¤hren, in der er seit 7. Januar 2020 betreut werde. Trotz vorbeugender medikamentÃ¶ser Behandlung sei eine stÃ¤ndige Beaufsichtigung zum Schutz vor Sturzereignissen erforderlich, um Gefahren durch Verletzungen und damit einhergehenden Blutungen mit schweren FolgeschÃ¤den weitestgehend zu vermeiden. Es liege eine hohe EilbedÃ¼rftigkeit vor, da die EingewÃ¶hnung bereits

gestartet sei und beide Eltern ab 20. Februar 2020 wieder Vollzeit berufstÃ¤tig seien. Derzeit sei durch den Kita-TrÃ¤ger eine Individualbetreuung in der Kleinkindgruppe in Form einer FSJ-Kraft vorlÃ¤ufig sichergestellt. Mittel- und langfristig sei die Finanzierung dieser zusÃ¤tzlichen Stelle jedoch nicht gewÃ¤hrleistet.

Die Antragsgegnerin trat dem Antrag mit dem Hinweis entgegen, bei der beantragten Leistung handele es sich nicht um Behandlungspflege im Sinne des Â§ 37 Abs. 2 Satz 1 SGB V. Die Ãbernahme von Kosten fÃ¼r eine Kindergartenbegleitung falle in den ZustÃ¤ndigkeitsbereich der Beigeladenen.

Die Beigeladene vertrat die Auffassung, fÃ¼r den geltend gemachten Anspruch sei die Antragsgegnerin zustÃ¤ndig. Leistungen, die darauf ausgerichtet seien, Krankheitsbeschwerden zu verhindern, seien der Behandlungs- und Behandlungssicherungspflege nach Â§ 37 SGB V zuzuordnen. Hierzu gehÃ¶re die Beaufsichtigung zum Schutz vor Sturzereignissen, da sie dazu diene, Krankheitsbeschwerden zu verhindern.

Mit Widerspruchsbescheid vom 4. MÃ¤rz 2020 wies die Widerspruchsstelle der Antragsgegnerin den Widerspruch gegen den Bescheid vom 7. Januar 2020 zurÃ¼ck.

Mit Beschluss vom 11. MÃ¤rz 2020 verpflichtete das SG die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung, dem Antragsteller vorlÃ¤ufig, lÃ¤ngstens bis zum Eintritt der Bestandskraft des Widerspruchsbescheides oder einer Entscheidung in der Hauptsache, Behandlungspflege als hÃ¤usliche Krankenpflege fÃ¼r die Dauer des Besuchs der KindertagesstÃ¤tte W. zu gewÃ¤hren. Der Antragsteller habe sowohl einen Anordnungsanspruch als auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Er habe gemÃ¤Ã Â§ 37 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 SGB V Anspruch auf Behandlungssicherungspflege, wovon auch die Beaufsichtigung zum Schutz vor Sturzereignissen sowie die Beobachtung und EinschÃ¤tzung der kÃ¶rperlichen Situation durch eine medizinische Fachkraft erfasst werde, damit ggf. notfallmedizinisch interveniert werden kÃ¶nne. Eine ZustÃ¤ndigkeit der Antragsgegnerin fÃ¼r die Leistungserbringung bestehe gemÃ¤Ã Â§ 14 SGB IX selbst dann, wenn ein solcher Anspruch nicht bestÃ¼nde und die Beigeladene â im Sinne der Auffassung der Antragsgegnerin â eine entsprechende Leistung als Eingliederungshilfe zu gewÃ¤hren hÃ¤tte.

Gegen den Bescheid vom 7. Januar 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 4. MÃ¤rz 2020 erhob der Antragsteller keine Klage.

Am 8. April 2020 hat die Antragsgegnerin beim SG Beschwerde zum Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg eingelegt und unter Aufrechterhaltung ihres bisherigen Standpunktes geltend gemacht, der Antragsteller habe lediglich einen Bedarf an allgemeiner Krankenbeobachtung bzw. einen allgemeinen Betreuungsbedarf. Die fÃ¼r eine spezielle Krankenbeobachtung erforderliche medizinische Intervention stehe nicht im Vordergrund.

Die Antragsgegnerin beantragt (sachdienlich gefasst),

den Beschluss des Sozialgerichts Ulm vom 11. MÃ¤rz 2020 aufzuheben und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abzulehnen.

Der Antragsteller beantragt sinngemÃ¤Ã,

die Beschwerde zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt die angefochtene Entscheidung fÃ¼r richtig.

Die Beigeladene hat sich im Beschwerdeverfahren nicht geÃ¤uÃert.

Mit Schriftsatz seiner zwischenzeitlich bevollmÃ¤chtigten RechtsanwÃ¤ltin vom 14. Mai 2020 beantragte der Antragsteller gemÃ¤Ã Â§ 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) die ÃberprÃ¼fung des Bescheids vom 7. Januar 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 4. MÃ¤rz 2020. Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 10. Juni 2020 ab.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhalts sowie des Vorbringens der Beteiligten wird Bezug genommen auf den Inhalt der Verfahrensakten des SG und des Senats sowie der Verwaltungsakte der Antragsgegnerin.

II.

1. Die gemÃ¤Ã Â§ 173 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde der Antragsgegnerin ist statthaft. Die Beschwerde ist nicht nach Â§ 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG ausgeschlossen, weil die Berufung in der Hauptsache nicht der Zulassung bedÃ¼rfte. Die Antragsgegnerin wendet sich gegen die GewÃ¤hrung einer Individualbetreuung wÃ¤hrend des Kita-Besuchs des Antragstellers und damit bezogen auf ein fiktives Hauptsacheverfahren gegen die GewÃ¤hrung laufender Leistungen fÃ¼r mehr als ein Jahr (Â§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG ).

2. Die Beschwerde ist jedoch unzulÃ¤ssig, da fÃ¼r sie kein RechtsschutzbedÃ¼rfnis besteht.

Die Antragsgegnerin wurde durch den angefochtenen Beschluss des SG verpflichtet, dem Antragsteller fÃ¼r die Dauer des Besuchs der Kita W. Behandlungspflege als hÃ¤usliche Krankenpflege zu gewÃ¤hren. Damit liegt eine formelle Beschwer der Antragsgegnerin vor, die im Allgemeinen gewÃ¤hrleistet, dass ein Rechtsmittel nicht ohne sachliches BedÃ¼rfnis eingelegt wird. Gleichwohl gilt der allgemeine Grundsatz, dass niemand die Gerichte grundlos oder fÃ¼r unlautere Zwecke in Anspruch nehmen darf. Trotz Vorliegens der Beschwer kann daher in seltenen AusnahmefÃ¤llen das Rechtsschutzinteresse fehlen, wenn der Rechtsweg unnÃ¶tig, zweckwidrig oder missbrÃ¤uchlich beschritten wird (Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, Kommentar zum SGG, 13. Aufl. 2020, Vor Â§ 143 Rn. 5; BSG, Urteil vom 8. Mai 2007 â B 2 U 3/06 R â juris, Rn 13). Ein

Rechtsmittel ist insbesondere dann unnÃ¼tz und deshalb unzulÃ¤ssig, wenn durch die angefochtene Entscheidung keine Rechte, rechtlichen Interessen oder sonstigen schutzwÃ¼rdigen Belange des RechtsmittelfÃ¼hrers betroffen sind und die weitere Rechtsverfolgung ihm deshalb offensichtlich keinerlei rechtliche oder tatsÃ¤chliche Vorteile bringen kann (BSG a.a.O.). So liegt der Fall hier. Auf Seiten der Antragsgegnerin liegt eine materielle Beschwer nicht (mehr) vor. Die durch einstweilige Anordnung des SG verfÃ¼gte Verpflichtung der Antragsgegnerin, dem Antragsteller fÃ¼r den Besuch der Kita W. hÃ¤usliche Krankenpflege zu gewÃ¤hren, hatte sich bereits im April 2020, spÃ¤testens jedoch am 14. Mai 2020 (Zeitpunkt des Antrags gemÃ¤Ã Â§ 44 SGB X) erledigt, ohne dass der Antragsteller die in Rede stehende hÃ¤usliche Krankenpflege in Anspruch genommen bzw. die Antragsgegnerin die Leistung erbracht hatte bzw. auch nur hÃ¤tte erbringen kÃ¶nnen. Die Beschwerdeeinlegung bzw. deren FortfÃ¼hrung erfolgte daher ohne schutzwÃ¼rdiges Interesse der Antragsgegnerin, weshalb der Senat ein RechtsschutzbedÃ¼rfnis fÃ¼r die Beschwerde verneint.

a. Mit Beschluss vom 11. MÃ¤rz 2020 verpflichtete das SG die Antragsgegnerin, die im Streit stehende Leistung, "lÃ¤ngstens bis zum Eintritt der Bestandskraft des Widerspruchsbescheids oder einer Entscheidung in der Hauptsache" zu gewÃ¤hren.

Schon zuvor hatte die Widerspruchsstelle der Antragsgegnerin den Widerspruch des Antragstellers gegen den Bescheid vom 7. Januar 2020 mit Widerspruchsbescheid vom 4. MÃ¤rz 2020 zurÃ¼ckgewiesen, ohne dass der Antragsteller hiergegen Klage erhob. Auch im Anschluss an den Beschluss des SG erhob der Antragsteller hiergegen keine Klage. Der die beantragte Leistung ablehnende Bescheid der Antragsgegnerin vom 7. Januar 2020 wurde damit bestandskrÃ¤ftig und fÃ¼r die Beteiligten in der Sache bindend (Â§ 77 SGG). Mit Eintritt der Bestandskraft endete auch die (vorlÃ¤ufige) Verpflichtung der Antragsgegnerin, dem Antragsteller fÃ¼r den Besuch der Kita W. hÃ¤usliche Krankenpflege zu gewÃ¤hren. Denn die im Rahmen der einstweiligen Anordnung verfÃ¼gte Verpflichtung der Antragsgegnerin war zeitlich begrenzt und endete â mangels Klageerhebung â mit dem "Eintritt der Bestandskraft des Widerspruchsbescheids" (richtig: des Bescheids vom 7. Januar 2020; vgl. Â§ 77 SGG), mithin spÃ¤testens nach Ablauf der Klagefrist von einem Monat seit Bekanntgabe des Widerspruchsbescheids vom 4. MÃ¤rz 2020 (vgl. Â§ 87 Satz 1 SGG).

b. Rechtswirkungen entfaltete die einstweilige Anordnung des SG vom 11. MÃ¤rz 2020 damit lediglich ab dem Zeitpunkt der Zustellung der Entscheidung, wobei der Beschluss des SG dem Antragsteller am 14. MÃ¤rz 2020 (vgl. Zustellungsurkunde Bl. 46a SG-Akte) und der Antragsgegnerin spÃ¤testens am 18. MÃ¤rz 2020 (vgl. Empfangsbekenntnis Bl. 47b SG-Akte; das angegebene Eingangsdatum 11. MÃ¤rz 2020 betrifft offensichtlich die Vorabbenachrichtigung per Fax) zugestellt wurde. Die verfÃ¼gte Verpflichtung der Antragsgegnerin endete spÃ¤testens mit Ablauf der Klagefrist. Zwar enthÃ¤lt der aktenkundige Widerspruchsbescheid keinen Vermerk Ã¼ber den Zeitpunkt seiner Aufgabe zur Post und auch dem Vorbringen des Antragstellers ist nicht zu entnehmen, an welchem Tag ihm der Widerspruchsbescheid vom 4. MÃ¤rz 2020 bekannt gegeben wurde, so dass sich der Zeitpunkt des Ablaufs der Klagefrist nicht bestimmen lÃ¤sst. Ausgehend von

dem am 14. Mai 2020 durch die bevollmÃ¤chtigte RechtsanwÃ¤ltin des Antragstellers gestellten Antrag gemÃ¤Ã Â§ 44 SGB X geht der Senat jedoch davon aus, dass die Klagefrist jedenfalls am 14. Mai 2020 abgelaufen war. Denn die BevollmÃ¤chtigte des Antragstellers hÃ¤tte andernfalls Klage erhoben und keinen Antrag gemÃ¤Ã Â§ 44 SGB X gestellt.

c. In dem damit relevanten Zeitraum vom 14. bzw. 18. MÃ¤rz 2020 bis spÃ¤testens 13. Mai 2020 erbrachte die Antragsgegnerin fÃ¼r den Besuch der Kita W. tatsÃ¤chlich keine Leistungen der hÃ¤uslichen Krankenpflege. Die Antragsgegnerin hÃ¤tte solche auch nicht erbringen kÃ¶nnen. Denn bereits ab 17. MÃ¤rz 2020 war fÃ¼r den Antragsteller ein Kita-Besuch nicht mehr mÃ¶glich. KindertagesstÃ¤tten waren als Folge der Corona-Pandemie ab diesem Tag und jedenfalls bis 13. Mai 2020 geschlossen. Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass der Antragsteller gleichwohl in der Kita W. betreut wurde und ihm hierdurch fÃ¼r selbst beschaffte hÃ¤usliche Krankenpflege Kosten entstanden sind, sind nicht ersichtlich. Entsprechendes hat die Antragsgegnerin nicht behauptet und auch das Vorbringen des Antragstellers lÃ¤sst auf derartiges nicht schlieÃen. Ein RechtsschutzbedÃ¼rfnis der Antragsgegnerin fÃ¼r die Beschwerde ist daher zu verneinen.

d. Aus dem Vorbringen der Antragsgegnerin im Schriftsatz vom 30. Juni 2020 lÃ¤sst sich nichts Abweichendes herleiten. Soweit die Antragsgegnerin auf den vom Antragsteller gestellten Antrag gemÃ¤Ã Â§ 44 SGB X hingewiesen hat, den sie mit Bescheid vom 10. Juni 2020 abgelehnt habe und deshalb davon auszugehen sei, dass der Antragsteller eine Anfechtung im Hauptsacheverfahren anstrebe, weshalb die EntscheidungsgrÃ¼nde des Beschwerdegerichts von Bedeutung seien, ist darauf hinzuweisen, dass das Beschwerdegericht bei Vorliegen eines schutzwÃ¼rdigen Interesses in der konkreten Rechtssache eine Sachentscheidung zu treffen hat, jedoch nicht dazu berufen ist, sich zu Rechtsfragen zu Ã¤uÃern, denen nur in anderen Verfahren Bedeutung zukommt. Ohnehin ist im vorliegenden einstweiligen Rechtschutzverfahren nicht Ã¼ber die Frage zu entscheiden, ob der Antragsteller Anspruch auf die beantragte Leistung hat und ob diese in die Leistungspflicht der Antragsgegnerin oder der Beigeladenen fÃ¤llt. HierÃ¼ber ist ausschlieÃlich in einem Hauptsacheverfahren zu befinden.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des Â§Â§ 193 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 SGG.

4. Dieser Beschluss ist mit der Beschwerde nicht anfechtbar (Â§ 177 SGG).

Erstellt am: 26.11.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024